

Stellungnahme der AGDW – die Waldeigentümer

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-
Rechtsbehelfsgesetzes
und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche
Vorgaben
(Stand: 19.04.2016)**

Vorbemerkung zur Stellungnahme

Erst nach den Pfingsttagen haben wir als AGDW - Die Waldeigentümer von einer Anhörung der Verbände zum Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben durch Zufall Kenntnis erlangt. Die AGDW - Die Waldeigentümer ist der Dachverband der Waldbesitzerverbände der Bundesländer und Vertreter von rd. 2 Mio. Waldbesitzern in Deutschland. Der durch die Waldbesitzerverbände vertretene Privat- und Kommunalwald macht mehr als die Hälfte der Gesamtwaldfläche Deutschlands aus. Im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes sowohl in Bezug auf Natur, Klima, ländlichen Raum als auch in wirtschaftlicher Hinsicht für die Erzeugung des multifunktionalen und nachhaltigen Rohstoffs Holz ist das Versäumnis des BMUB mit der ausgelassenen Beteiligung der AGDW bei der schriftlichen Verbändeanhörung zum Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - Entwurf mehr als ärgerlich.

Wir bitten darum, zukünftig für eine angemessene, rechtzeitige und sorgfältige Beteiligung der Waldeigentümer bei entsprechenden Vorhaben Sorge zu tragen.

Angesichts der noch verbleibenden extrem kurzen Zeit führen wir im Folgenden zum Entwurf der Änderung der Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes wie folgt kurz aus:

Die Eigentümer und Bewirtschafter von Waldflächen und die forstwirtschaftlichen Betriebe sind durch die vorliegenden gesetzlichen Pläne betroffen. Diese Betroffenheit ergibt sich aus den genehmigungsbedürftigen Vorhaben der Betriebe sowohl in UVP-rechtlicher wie auch in immissionsschutz- und baurechtlicher Hinsicht, auf die sich neue Regelungen im Bereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nachteilig auswirken werden.

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nationales Recht mit europa- und völkerrechtlichen Vorgaben in Übereinstimmung bringen. Genannt wird ein teilweise fehlender Einklang der deutschen Regelungen zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten mit den Anforderungen der UN ECE Aarhus - Konvention und der einschlägigen EU-Richtlinien. Bestehende Abweichungen sollen beseitigt und die Vorschriften an die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Entgegen der Ankündigung erfolgt mit dem Gesetzentwurf keine reine 1 : 1 - Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben. Vielmehr geht der Gesetzentwurf darüber hinaus. Die zunehmende Ausweitung der Klagerechte von Initiativen und Umweltverbänden führt auch zu einer erheblichen Erschwernis von Vorhaben und Projekten der forstwirtschaftlichen Betriebe. Durch den erheblichen Anteil von forstwirtschaftlichen Flächen in NATURA 2000 - Gebieten gewinnt die Diskussion um den Projektbegriff auch für forstliche Vorhaben immer weiter an Bedeutung. In den letzten Jahren haben auch Umweltverbände immer wieder gezielt versucht, Vorhaben von forstwirtschaftlichen Betrieben und Waldbesitzern zu verhindern.

Im Interesse einer funktionsfähigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und rechtssicheren behördlichen Entscheidungen sind die europa- und völkerrechtlichen Vorgaben daher nur insoweit umzusetzen, wie dies europarechtlich erforderlich ist. Eine Ausweitung der Klagerechte für Verbände wäre darüber hinaus derart fachgerecht zu beschränken, dass den Besonderheiten des deutschen Rechtsschutzsystems Genüge getan wird. Das deutsche Rechtsschutzsystem hat sich schon bisher als überaus effektiv erwiesen. Das deutsche verwaltungsrechtliche Rechtssystem dient der Durchsetzung subjektiver Rechte. Dies kennen andere europäische Rechtsordnungen so nicht. Eine Ausweitung der Klagerechte für Verbände, z.B. durch den Wegfall der Präklusion, ist vor diesem Hintergrund nur dann vorstellbar oder akzeptabel, wenn im Gegenzug der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte in derartigen Verfahren beispielsweise über eine Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes auf einen angemessenen und für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch die sonstigen Verfahrensbeteiligten zu bewältigenden Umfang begrenzt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Die vorgesehenen weitreichenden Regelungen gehen bereits beim Anwendungsbereich des UmwRG über eine „1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben“ (S. 2 des Entwurfs) hinaus. Entgegen der Begründung im Entwurf (S. 23) erforderte die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit des geltenden deutschen Rechts durch die 5. UN

ECE Vertragsstaatenkonferenz (Beschluss V/9h) am 2. Juli 2014 kein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers.

Der Grund hierfür ist, dass der Beschluss für Deutschland gerade nicht verbindlich ist. Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut („*recommends*“), zum anderen aus dem Grundsatz, dass völkerrechtliche Beschlüsse, insbesondere auch von Vertragsstaatenkonferenzen, unverbindlich sind. Dies gilt auch im Verhältnis zur Europäischen Union. Daher kann auch unionsrechtlich keine zwingende Umsetzungsverpflichtung bestehen.

2. Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 (neu)

Rechtsschutz gegen Pläne und Programme muss nicht eingeräumt werden, da diese keine Außenwirkung entfalten und Rechtsschutz über eine Inzidentprüfung auf den nachfolgenden Zulassungsentscheidungsebenen gewährt werden kann. § 1 Abs. 1 Nr. 4 neu kann damit vollständig gestrichen werden.

3. Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 (neu)

Offenbar soll durch die Anfügung der Nr. 5 (Verwaltungsakte) ein Auffangtatbestand für alle sonstigen über die bisher relevanten Entscheidungen geschaffen werden. Damit könnten dann nahezu alle umweltrelevanten Entscheidungen zukünftig durch die Vereinigungen i.S. des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes angegriffen werden. Auf jeden Fall bedarf es eines ausdrücklichen Bezuges der durch Rechtsbehelf angreifbaren Akte i.S. des § 1 Abs. 1 S. 1 im Hinblick auf eine besondere Umweltrelevanz. Anderenfalls droht auch im Hinblick auf das Bekanntgaberrisiko. Eine Erweiterung durch die geplante Ziffer 5 (Verwaltungsakte) wird daher abgelehnt.

Soweit eine Erweiterung der Klagegegenstände in § 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gleichwohl notwendig sein sollte, müssten im Gegenzug alle übrigen Verbandsklagemöglichkeiten wegfallen, um im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz insoweit eine abschließende und bundeseinheitliche Regelung zu treffen.

Die Regelung im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sollte weiter klarer auf die Zulassungsentscheidung des Vorhabens abstellen. Es wird daher vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren:

„5. Verwaltungsakte, die anders als die in den Nummern 1 bis 2b genannten Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts zulassen.“

Die der eigentlichen Zulassungsentscheidung folgenden Entscheidungen sollten nicht mehr in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fallen.

4. Zu § 2

Zur Neuregelung von § 2 ist darauf hinzuweisen, dass jede dem deutschen Prozessrecht bisher fremde Ausdehnung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Gegenzug durch wirkungsvolle Mechanismen der Beschleunigung des Verfahrens ausgeglichen und in ihren Auswirkungen gemildert werden sollte.

5. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4

Der Entwurf verfolgt das Ziel, durch die Aufnahme weiterer Entscheidungen in den Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG die objektive Klagemöglichkeit für Umweltverbände zu erweitern. Nach § 2 Abs. 1 UmwRG kommt es für Rechtsbehelfe von Umweltverbänden gegen solche Entscheidungen nicht auf die Geltendmachung einer eigenen Rechtsverletzung (im Sinne von § 42 Abs. 2 2. Alternative VwGO) an. Vielmehr wird gesetzlich eine Rechtsbehelfsbefugnis (im Sinne von § 42 Abs. 2 1. Alternative) bestimmt. Das führt grundsätzlich dazu, dass Umweltverbände nicht nur - wie bisher - z. B. gegen UVP-pflichtige Vorhaben klagebefugt sind, ohne eine eigene Rechtsverletzung geltend machen zu müssen, sondern etwa auch gegen SUP-pflichtige Pläne und Programme (z.B. Luftreinhalteplanungen) oder gegen Verwaltungsakte, die die Zulässigkeit von anderen als den in den Nummern 1 bis 2b UmwRG genannten Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechts regeln.

Im Ergebnis wird den Umweltverbänden eine nahezu unbeschränkte Klagebefugnis gegen Zulassungsentscheidungen eingeräumt. Als einzige Beschränkung der Rügemöglichkeit wird bestimmt, dass mit Blick auf die Entscheidungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2a bis 6 nur eine Verletzung gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften geltend gemacht werden kann (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Der Gesetzesentwurf behandelt damit Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Unionsrecht wurzelnde Umweltvorschriften verletzen (vgl. hierzu EuGH-Urteil C-240/09 „Slowakischer Braunbär“) in gleicher Weise wie Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die gegen rein innerstaatliche Umweltvorschriften verstoßen. Das ist sicherlich ein pragmatischer Ansatz, weil oftmals eine Abgrenzung zwischen diesen beiden Rechtssphären schwer möglich ist. Zudem existieren für Umweltverbände bereits Rechtsschutzmöglichkeiten gegen bestimmte Entscheidungen mit Bezug zum innerstaatlichen Umweltrecht (vgl. § 64 BNatSchG). Die mit dem UmwRG angestrebte einheitliche Umsetzung der umweltrechtlichen Verbandsklage dürfte aber formal weder unions- noch völkerrechtlich zwingend gefordert sein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Verfahren BVerwG 7 C 21.12, auf das der Gesetzesentwurf auch Bezug nimmt (vgl. E - Seite 27) zunächst klargestellt, dass ohne eine Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der AK in innerstaatliches Recht die erforderliche Klagebefugnis für Umweltverbände nicht aus § 42 Abs. 2 Alt. 1 VwGO abgeleitet werden kann. Es bleibt daher grundsätzlich bei dem Erfordernis einer eigenen Rechtsverletzung gemäß

§ 42 Abs. 2 Alt. 2 VwGO. Für Umweltverbände hat das BVerwG mit Blick auf die Anforderungen aus dem EuGH-Urteil zum „Slowakischen Braunbären“ bei Verstößen gegen „unionsbezogenes Umweltrecht“ eine weite Auslegung des Begriffs der „subjektiven Rechtsverletzung“ für erforderlich erachtet und den Umweltverbänden eine „prokuratorische Rechtsstellung“ eingeräumt. D.h. die Verbände können Verstöße gegen unionsbezogene Umweltvorschriften geltend machen, die dem Einzelnen Rechte gewähren. Das BVerwG hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass die „prokuratorische Klage“ ohne Anknüpfung an das Vorliegen subjektiver Rechte auf die Einführung einer objektiven Normenkontrolle hinausliefere, die der Gesetzgeber nicht vorgesehen hat und weder durch

Unionsrecht noch durch Art. 9 Abs. 3 AK völkerrechtlich erforderlich ist (BVerwG 4 C 35.13 Rn. 55 ff.). Den Erläuterungen des *Compliance Committee* kann in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass den Vertragsstaaten ein breites Ermessen bei der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 zusteht; insbesondere ist die Einführung einer Popularklage nicht erforderlich. Das *Compliance Committee* hat in seiner Entscheidung ACCC/C/2008/31 darüber hinaus die von der Rechtsprechung des BVerwG (7 C 21.12) vorgenommene weite Auslegung des Begriffs der „subjektiven Rechtsverletzung“ wie folgt bewertet:

„If the broad interpretation of the term ‘impairment of subjective rights’ reflected in the judgement of the Federal Administration Court of 5 September 2013, was to become a general practice of German courts in all areas of national law relevant to den Convention, this could amount to compliance with article 9, paragraph 3. However, in the absence of legislative guarantees for members of the public, including environmental NGOs, to have access to ... the Committee concludes that the conditions laid down by the Party concerned do not ensure standing to environmental NGOs to challenge acts or omissions that contravene national laws relating to the environment.” (Rn. 99)

Im Ergebnis dürfte damit das *Compliance Committee* die Einschränkung der Rügebefugnis der Umweltverbände auf umweltbezogene Vorschriften, die dem Einzelnen Rechte gewähren, für den Anwendungsbereich von Art. 9 Abs. 3 AK nicht beanstandet haben. Es hat lediglich für erforderlich gehalten, dass die vom BVerwG entwickelte Rechtsprechung zur Einräumung einer „prokuratorischen Rechtsstellung“ der Umweltverbände gesetzlich abgesichert wird (vgl. ACCC/C/2008/31, Rn. 99).

Die Rechtsstellung der Umweltverbände darf demnach in Einklang mit Unions- und Völkerrecht schutznormakzessorisch ausgestaltet werden, mithin abhängig von der Verletzung drittschützender Normen gemacht werden. Demgegenüber verfolgt der Gesetzesentwurf offenbar die Zielsetzung, durch die Ergänzung des Entscheidungskatalogs in § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG die objektive Verbandsklagemöglichkeit erheblich auszuweiten. Vor dem o.g. Hintergrund ist aber auch eine Umsetzung völker- und unionsrechtlich ausreichend, die eine Klagemöglichkeit gegen Entscheidungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2a bis 6 beschränkt auf die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften, die Rechte Einzel-

ner begründen. Ergänzend sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Umweltverbände insoweit anstelle des Einzelnen handeln dürfen.

Vorschlag: Ergänzung in Ziffer 2 a) cc):

Nach den Wörtern „*Rechtsvorschriften geltend machen*“ sollte nach einem Komma ergänzt werden: „*die dem Einzelnen Rechte verleihen*“. Folgender Satz 2 sollte angefügt werden: „**Die Vereinigung kann den Rechtsbehelf anstelle einer natürlichen oder juristischen Person erheben.**“

Insoweit gilt das oben zur Klagebefugnis Gesagte auch für die Begründetheit eines Rechtsbehelfs.

Vorschlag: Ergänzung in Ziffer 2 b) (4) Nr. 2:

Nach den Wörtern „*gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften*“ sollte nach einem Komma ergänzt werden: „**die dem Einzelnen Rechte verleihen**“; anschließend folgt erneut ein Komma.

6. Zu § 2 Abs. 3 (Klagefrist):

Da über § 1 Abs. 1 Nr. 5 nun auch alle sonstigen Vorhabenentscheidungen, für die regelmäßig keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist und die daher häufig nur lokal und kleinräumig bekannt sind/werden, vom Anwendungsbereich umfasst sind bzw. umfasst werden sollen, muss eine finale Klagefrist geregelt werden. Da gerade bundes- oder landesweit tätige Vereinigungen von solchen kleineren Maßnahmen regelmäßig keine Kenntnis haben werden und ohne Beteiligung auch niemals erlangen können, würden gegen diese Entscheidungen faktisch unbefristete Klagemöglichkeiten bestehen. Grenze wäre allenfalls eine Verwirkung, die aber hohen Anforderungen unterliegt. Da der Rechtsschutz gegen solche Entscheidungen nun nicht mehr auf lokal subjektiv Betroffene begrenzt ist, muss zur Rechtssicherheit eine allgemein geltende, finale Klagefrist eingeführt werden.

7. Zu § 3

Grundsätzlich sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Anerkennung der Vereinigungen ein Dauerverwaltungsakt ist und jedes Gericht bei einer von diesen erhobenen Klage diese überprü-

fen oder zumindest Hinweisen nachgehen muss, ob die Voraussetzungen auch noch während des Klageverfahrens vorliegen. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Vereinigungen insoweit nicht auf die Bestandskraft einer (ggf. rechtswidrig gewordenen) Anerkennung berufen können, sondern die (auch aktuell bestehende) Rechtmäßigkeit der Anerkennung eine Sachurteils-voraussetzung für das Sonderrecht einer weiten Klagebefugnis ist.

8. Zu § 3 Abs. 1 S. 5

Um den europarechtlich geforderten Wegfall der Präklusion sowie die Ausdehnung der Klagerechte von Umweltvereinigungen zu kompensieren, ist es erforderlich, Instrumente zu schaffen, die eine gewisse „Waffengleichheit“ herstellen. Dazu gehört für Vorhabenträger (Unternehmen, Antragsteller) die Möglichkeit, sich über die Bildung neuer Umweltvereinigungen zu informieren, um ggf. frühzeitig ihr Planungsverhalten entsprechend auszurichten. Neben der Verschärfung der materiellen Anforderungen an die Vereinigungen muss ihre Anerkennung in einem weiteren Kreis wahrnehmbar sein. Das in der gegenwärtigen Entwurfsfassung eingeräumte Ermessen bei der Bekanntmachung genügt dazu nicht.

Vorschlag:

Änderung von § 3 Abs. 1 S. 5: „**Sie ist öffentlich bekannt zu machen.**“.

9. Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 :

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Regelungen über die Verfahrensfehler (§ 4 Abs. 1 und 2 UmwRG) für Beteiligte nach § 61 Nrn. 1 und 2 VwGO in gleicher Weise Anwendung finden wie für Umweltvereinigungen. Das entspricht zwar der bisherigen Rechtslage, jedoch ist diese Gleichbehandlung nach der jüngsten Rechtsprechung des EuGH (C-137/14) unionsrechtlich nicht zwingend. Vielmehr kann zwischen Umweltvereinigungen und sonstigen Beteiligten im Sinne von § 61 Nr. 1 und 2 VwGO differenziert werden. Hat der EuGH in der „Trianel-Entscheidung“ klargestellt, dass es für den Erfolg eines Rechtsbehelfs eines Umweltverbands nicht auf die Verletzung eines subjektiven Rechts ankommt, so hat er in der Entscheidung C-137/14 ebenso deutlich herausgestellt, dass es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt ist, den Erfolg eines Rechtsbehelfs eines Individualklägers von der Verletzung eines sub-

jektiven Rechts abhängig zu machen. Das BVerwG hat jüngst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeitige deutsche Rechtslage insoweit strenger ist, als es das Unionsrecht erfordert (BVerwG 7 C 15.13).

Es ist für Vorhabenträger von höchstem Interesse, die Regelungen zu den Verfahrensfehlern auf das unionsrechtlich erforderliche Maß zurückzuführen. Derzeit reicht grundsätzlich die bloße Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung aus, dass unmittelbar oder auch nur mittelbar Betroffene die Aufhebung einer Zulassungsentscheidung wegen bestimmter Verfahrensfehler verlangen können, ohne dass sie tatsächlich in ihren Rechten verletzt sind. Ein so weitreichender Rechtsschutz scheint vor dem Hintergrund der klaren Absage des EuGH an eine entsprechende unionsrechtliche Verpflichtung nicht weiter hinnehmbar. Es sollte daher insoweit wieder zum Individualschutzrecht zurückgekehrt werden.

Vorschlag:

Ergänzung der Regelung in Ziffer 4 c) nach Nr. 2: Vor Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: **„Für Rechtsbehelfe von Personen und Vereinigungen nach Nr. 1 gilt § 113 Abs. 1 VwGO.“**

10. Zu § 4a („Verfahrensbeschleunigung“)

Die Streichung des Inhalts von § 4a Abs. 1 UmwRG wird abgelehnt. Vielmehr sollte § 4a Abs. 1 UmwRG inhaltlich gestärkt werden, um eine Verfahrensbeschleunigung und eine Überschaubarkeit und Eingrenzung der gerichtlichen Prüfdichte zu erwirken als Gegengewicht zu der sehr starken Ausweitung der angreifbaren Entscheidungen in § 1 Abs. 1 UmwRG (neu), der Verlängerung der Einwendungsfristen und dem Wegfall der Präklusion. Dadurch würde auch dem Einwand begegnet, § 4a Abs. 1 sei eine in der Praxis wenig genutzte Vorschrift (Entwurfsbegründung S. 34).

Vorschlag:

Einführung von Regelungen zu

- einer Begründungsfrist bei Klagen gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 in einem neuen § 5 Abs. 1: **„Der Kläger hat innerhalb von einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1**

Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel ausgeschlossen.“

- einem „frühen 1. Termin“ analog § 275 ZPO
- einer Aussetzung des Gerichtsverfahrens bis zur Heilung von Fehlern der Entscheidung
- Fehlerheilungsmöglichkeiten ähnlich wie im Planfeststellungsrecht, insbesondere im BImSchG und WHG. Insofern sollte auch die Tenorierung wie im Planfeststellungsrecht nicht auf eine Kassation, sondern nur auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. Unwirksamkeit begrenzt werden, um so auch eine nachträgliche Fehlerbehebung zu eröffnen.
- eines neuen § 14b BImSchG: **„Die Aufhebung einer Genehmigung kann nicht verlangt werden, wenn die geltend gemachten Fehler heilbar sind oder eine Genehmigungsfähigkeit durch Nebenbestimmungen herbeigeführt werden kann“**
- Auch im BauGB bzw. den Landesbauordnungen wäre die Aufnahme von Heilungsvorschriften sinnvoll, da durch den Wegfall der Präklusion in § 47 Abs. 2a VwGO das Baurecht auch betroffen ist.

11. Zu § 6 Abs. 1

Wir begrüßen jedes Instrument im UmwRG, das zu Rechts- und Planungssicherheit beiträgt. Dazu gehört auch die Überlegung, durch Bekanntgabe von Verwaltungsakten den Lauf von Fristen auszulösen. Die Regelung in § 6 Abs. 1 erscheint jedoch hinsichtlich einer Individualzustellung nicht praktikabel, da man jedenfalls bei bundes- oder landesweit tätigen NGOs kaum jemals alle potentiellen Kläger ermitteln könnte. Daher sollte in jedem Fall die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung durch die zuständige Behörde (unabhängig von der Anzahl der möglichen Adressaten) vorgesehen werden.

12. Zu § 6 Abs. 2

Hier scheint ein falscher Bezug hergestellt worden zu sein. Statt *„Über Rechtsbehelfe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 gegen ...“* müsste es heißen: **„Über Rechtsbehelfe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gegen...“**.

13. Zu § 9 Abs. 1c / 1d UVPG:

Die Ausweitung der Einwendungsfrist auf bis zu drei Monate stellt eine zusätzliche Verfahrensverzögerung dar, die abzulehnen ist.

14. Zu § 9 Abs. 1 S.2 UVPG, § 10 Abs. 3a BImSchG

Damit der Wegfall der Präklusion ansatzweise kompensiert werden kann, ist von den Umweltvereinigungen eine frühzeitige Beteiligung im Sinne einer „konstruktiven und das Entscheidungsverfahren fördernden Weise“ zu fordern. Die Neuregelungen sollten so formuliert sein, dass dieses Ziel deutlich sichtbar wird. Die Formulierung „in einer dem Umweltschutz dienenden Weise“ kann jedoch entgegen dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und einer konstruktiven Mitarbeit dahingehend ausgelegt werden, dass auch eine destruktive und nur auf das Vorhaben verhin-dernd ausgerichtete Tätigkeit aus Sicht der „Vereinigungen“ letztlich dem Umweltschutz „dient“. Sofern der Gesetzgeber bei der Formulierung an die Einführung gewisser „Obliegenheiten“ der Umweltvereinigungen ge-dacht hat, sollten diese klar in Bezug genommen werden.

III. Wir bitten, unsere Stellungnahme und Anregungen im weiteren Verfahren aufzunehmen und diese zu beachten.

Mit der bislang geplanten nahezu uneingeschränkten Ausweitung der Klage-rechte der im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz benannten Vereinigungen würde das verwaltungsrechtliche Rechtsschutzsystem in der Bundesrepublik erheb-lich strapaziert. Insgesamt zeigt sich, dass durch die Ausweitung des Anwen-dungsbereichs des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes die naturschutzrechtliche Verbandsklage verzichtbar geworden ist.